



§ 1906

Wenn auf Grund einer psychischen Erkrankung bzw. geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass sich ein Betreuer erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder sich selbst tötet, kann als „letzter Ausweg“ die Einweisung in eine geschlossene Einrichtung (z.B. Psychiatrie) notwendig werden. Gleiches gilt, wenn der Betreute auf Grund dieser Erkrankung oder Behinderung die Notwendigkeit einer Untersuchung, einer Heilbehandlung oder eines Eingriffs (Operation) nicht einsieht und nicht seinem Wohl entsprechend gehandelt werden kann.

Eine solche Unterbringung ist mit Freiheitsentziehung verbunden und darf nur mit vorheriger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung durchgeführt werden. Sollte mit einem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden sein, ist die Unterbringung auch ohne Genehmigung zulässig. Die Information des Vormundschaftsgerichts und der entsprechende Antrag auf Genehmigung sind jedoch in diesem Fall unverzüglich (sofort) nachzuholen, z.B. durch persönliche Vorsprache beim Rechtspfleger oder auch per Fax .

Wichtige Voraussetzung für die Beantragung einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist in jedem Fall, dass Sie sich als Betreuer persönlich von der Notwendigkeit dieser Maßnahme überzeugt haben.

Der Antrag kann formlos gestellt werden, muss aber Angaben über den Ort und den Grund der Unterbringung enthalten:

„Der von mir betreute X befindet sich auf Grund einer Psychose zur Zeit auf der Station P1 des Klinikums Essen. Nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt und einem Gespräch mit dem von mir betreuten X ist zur erfolgreichen Weiterbehandlung eine geschlossene Unterbringung notwendig.“

Hiermit bitte ich um vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der geschlossenen Unterbringung gemäß §1906 BGB. Das ärztliche Attest über die Notwendigkeit der Unterbringung liegt beim behandelnden Arzt Dr. Y im Klinikum“).

§ 1906

Abs. 4

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des §

1906 Abs. 4 können neben der geschlossenen Unterbringung in einer Einrichtung aber auch folgende Maßnahmen sein:

1. Die Fixierung durch einen Gurt am Stuhl oder Bett
2. Das Anbringen von Bettgittern oder besondere Schutzdecken
3. Das Anbringen eines Therapietisches am Stuhl oder Rollstuhl
4. Das Verhindern des Verlassens der Einrichtung durch komplizierte Schließvorrichtungen
5. Zeitweises Sperren der Eingangstür, ohne dass der Betroffene einen Schlüssel erhält oder das Öffnen der Tür anderweitig sichergestellt ist
6. Das Feststellen des Rollstuhls
7. Das Verhindern des Verlassens durch das Personal der Einrichtung
8. Wegnahme der Straßenbekleidung
9. Ausübung psychischen Drucks sowie Anwendung

V.i.S.d.P.:

BUNTSTIFTE e.V.
 Betreuungsverein
 Gewerkenstraße 9 a
 45329 Essen – Altenessen
 ((0201) 83 79 764
 FAX (0201) 83 79 765
 / info@buntstifte-ev.de
 Vereinsregister-Nr. 3573
 AG Essen
 © BUNTSTIFTE e.V. 2001

von Verboten, List, Zwang, Drohungen

10. Die Ausstattung von Heimbewohnern mit Signal-sendern/Chips (umstritten)

11. Das Verhindern des Verlassens der Einrichtung durch Vergabe von ruhig-stellenden Medikamenten und/oder Psychopharmaka

Eine Freiheitsentziehung durch Medikamente liegt vor, wenn sie den Betreuten an der Fortbewegung in der Einrichtung oder am Verlassen der Einrichtung hindern. In diesen Fällen ist regelmäßig zu prüfen, ob bei einer längerfristigen Vergabe von Psychopharmaka eine Genehmigung nach § 1904 BGB erforderlich ist.

Eine Genehmigungs- bzw. Einwilligungspflicht liegt nicht vor, wenn der Betroffene in die Maßnahme selbständig einwilligt und er auch noch einwilligungsfähig ist.

Die Freiheitsentziehung durch die genannten Mittel ist auch nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie über mehr als 2 Tage oder regelmäßig erfolgt, z.B. nachts oder mittags oder aus wiederkehrendem Anlass (z.B. Gefahr der Verletzung durch Sturz aus dem Bett).

Als Betreuer sind Sie nicht automatisch verpflichtet, von der gerichtlichen Genehmigung Gebrauch zu machen. Sie haben selbstständig in eine entsprechende Maßnahme einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen, weil Sie z.B. andere Alternativen für angemessener halten.

Damit ist es Ihnen als Betreuer auch ermöglicht, in Absprache mit den Pflegekräften oder Ärzten weniger einschneidende Maßnahmen auszuprobieren.

§ 1906

Abs. 3

Sollte nach erteilter vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung die Notwendigkeit zur Unterbringung entfallen, so hat der Betreuer die Unterbringung unverzüglich zu beenden und das Vormundschaftsgericht hierüber zu informieren. Über den Fortbestand der Notwendigkeit haben Sie sich als Betreuer stets zu informieren (persönliche Gespräche mit dem Betreuten und/oder dem behandelnden Arzt/Pflegepersonal).

Der Betreuer darf in eine freiheitsentziehende Maßnahme nur einwilligen, wenn sie im Interesse des Betroffenen ist. Gefährdet der Betroffene durch sein Handeln Dritte (z.B. andere Heimbewohner, Nachbarn), so kann ein Betreuer hier keine Einwilligung erteilen. Gegebenenfalls sind von der Einrichtung bzw. der Polizei- oder Ordnungsbehörde Maßnahmen nach dem PsychKG (*Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten*) zu überprüfen und einzuleiten. Die leider oft unzureichende organisatorische und personelle

Ausstattung von Einrichtungen rechtfertigt keine Eingriffe in Grundrechte und damit auch nicht die Anwendung genannter freiheitsentziehender Maßnahmen. Dieses schließt den Einsatz von Fixierungen und sedierenden (ruhigstellenden) Medikamenten zur Erleichterung der Pflege oder wegen Personalmangels aus.

§ 1906

Abs. 5

Für Bevollmächtigte, die eine schriftliche Vollmacht über die Einleitung eines Verfahrens zur geschlossenen Unterbringung haben, gilt die gleiche Vorgehensweise wie für einen gesetzlichen Betreuer. Auch ein Bevollmächtigter darf nicht ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung handeln! Die Vollmacht muss aber in jedem Fall die ausdrückliche Befugnis zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen beinhalten. Allgemeine Vollmachten ohne diesen ausdrücklichen Hinweis sind in diesem Fall nicht gültig.

Quellenangaben:

Bauer/Klie/Rink: Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht (HK-BUR). Heidelberg, 2001

Deinert, Horst: Online-Lexikon Betreuungsrecht. www.betreuer-netz.de

Dodegge/Zimmermann: PsychKG NRW. Stuttgart, 2000